

Anlegerschutz | Konsumentenkredit | Versicherung | private Altersvorsorge |
Verbraucherinsolvenz | Verbraucherschutz

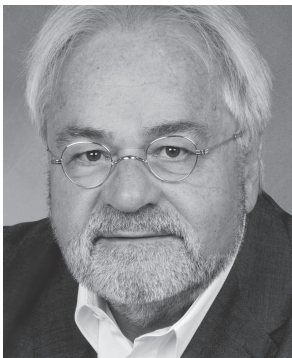
Herausgeberinnen und Herausgeber: Sascha Borowski, Rechtsanwalt, Düsseldorf; Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder); Prof. Dr. Tobias Brönneke, Hochschule Pforzheim; Prof. Dr. Dörte Busch, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin; Prof. Dr. Martin Ebers, Universität Tartu, Estland; RA Prof. Dr. Stefan Ernst, Rechtsanwalt, Freiburg; Prof. Dr. Claire Feldhusen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg; RA Dr. Carsten Föhlich, Trusted Shops GmbH, Köln; Jutta Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband, Berlin; Prof. Dr. Axel Halfmeier, Leuphana Universität Lüneburg; RA Ina Tatjana Halm, Verbraucherzentrale Bayern e.V., München; Dr. Sibylle Kessal-Wulf, Versicherungsombudsfrau, Berlin; Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Universität Halle-Wittenberg; Prof. Dr. Ulrich Krüger, Hochschule Bremen; Arne Maier, Rechtsanwalt, Esslingen; Dr. Rainer Metz, Krefeld; Dr. Benedikt M. Quarch, RightNow GmbH, Düsseldorf; Prof. Dr. Peter Rott, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg; Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel, Universität Bayreuth; Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Humboldt-Universität Berlin; Prof. Dr. Astrid Stadler, Universität Konstanz; Prof. Dr. Marina Tamm, Hochschule Neubrandenburg; Dr. Achim Tiffe, Rechtsanwalt, Hamburg; Prof. Dr. Klaus Tonner, Universität Rostock; Prof. Dr. Franziska Weber, Universität Rotterdam

Geschäftsführende Herausgeber: Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.), Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, und RA Arne Maier, Esslingen

EDITORIAL

FiDA – Zugang zu den Finanzdaten für Verbraucher*innen

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Berlin



Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Berlin

In der EU wird ein Vorschlag für die Financial Data Access Regulation (FiDA) vom 28.6.2023 (COM[2023] 360 final) diskutiert. FiDA zielt darauf ab, Kunden den Zugang zu ihren Finanzdaten zu erleichtern und deren Weitergabe an Finanzinformationsdienstleister zu ermöglichen. Eine Verbraucher*in, die zum Beispiel eine Gebäude- oder eine Hausrat- oder eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, kann beantragen, dass der Versicherer die

Daten an einen Dritten, den Finanzinformationsdienstleister, übermittelt. Es geht allerdings nicht nur um Versicherungsverträge, sondern auch um Darlehensverträge oder Wertpapierdepots oder Ansprüche aus der bAV, um nur einige wenige Beispiele zu nennen. Der Dateninhaber, zum Beispiel der Versicherer oder die Bank kann von dem Dritten, an den die Daten übermittelt werden, eine Vergütung verlangen. Der Versicherer/die Bank stellt den Kunden ein Dashboard zur Überwachung und Verwaltung der Zugangsberechtigung über die Daten zur Verfügung.

Alles in allem würde dies bedeuten, dass ein Versicherer oder eine Bank durch FiDA Geld verdienen kann, nämlich immer

dann, wenn Kunden*innen dazu auffordern, ihre Vertragsdaten standardisiert an einen Dritten zu Verfügung zu stellen. Adressaten sollen nicht nur die Produkthanbieter, sondern auch die Vermittler sein. Ob diese auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Datenverarbeitungssysteme – im Versicherungsbereich meistens BiPRO – in der Lage sind, sollte noch einmal geprüft werden. Letztlich würde es für die Kunden hinreichend sein, wenn die Produktgeber, die Daten in standardisierter Form zur Verfügung stellen. Auf der anderen Seite werden die Adressaten die Daten gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung stellen – wie hoch dieses Entgelt ausfällt, wird vom Verordnungsgeber nicht vorgegeben – das soll der Markt, nach Angebot und Nachfrage, entscheiden. Die Adressaten, die den Kunden das Dashboard zur Überwachung und Verwaltung der Zugangsberechtigung zur Verfügung stellen, können dafür allerdings kein Entgelt verlangen, denn insoweit handelt es sich um eine Rechtspflicht, die in Zukunft im Rahmen von bestimmten Bank- und oder Versicherungsverträgen geschuldet ist. Diejenigen, die an diesen Daten interessiert sind, müssen als Finanzinformationsdienstleister zugelassen werden. Sie müssen dabei bestimmte organisatorische Anforderungen erfüllen und sie werden von bestimmten Behörden überwacht. Das gesamte System kann auch grenzüberschreitend in der Europäischen Union realisiert werden. Alles in allem geht es darum bestimmte Daten, die einem Menschen oder einem Unternehmen wichtig sind, an

Dritte weiterzugeben, zum Beispiel um überprüfen zu lassen, ob man den richtigen oder den preisgünstigsten Versicherungsschutz hat.

In Zukunft können Finanzinformationsdienstleister überlegen, ob sie bei Darlehen, Ersparnissen, Finanzinstrumenten, Versicherungsanlageprodukten, Kryptowerten oder Sachversicherungen den Kunden Hinweise und Empfehlungen geben, wo sie sich möglicherweise, besser, günstiger oder umfassender versichern können oder ein günstigeres Darlehen beschaffen könnten. Vor allem werden die Finanzinformationsdienstleister Kunden umwerben, ihnen ihre Vertragsdaten aus Versicherungs- und oder Bankverträgen zur Verfügung zu stellen. Dafür werden die Finanzinformationsdienstleister den umworbenen Kunden ein **Entgelt** anbieten. Wie hoch dieses im Einzelfall ausfällt, ist bisher offen. Das Entgelt wird sich nach Angebot und Nachfrage am Markt bilden.

Nicht ganz geklärt ist im Augenblick, um welche Daten es präzise geht. Der insoweit einschlägige Art. 8 Abs. 2 ist vage. Es wird nur darauf hingewiesen, dass man die Kategorien der weitergegebenen Daten im Dashboard benennen muss. Konkreteres wird nicht dazu gesagt. Gehört bei einer **Wohngebäudeversicherung** zum Beispiel der **Standort** der Immobilie und die Versicherungssumme dazu? Muss auf Risikoausschlüsse und Obliegenheiten hingewiesen werden und darauf, ob bei Eintritt der Versicherungsfalles auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit verzichtet wird? Gehört die **Prämie**, die vereinbart ist, dazu? Müssen die in der Vergangenheit eingetretenen **Schadensfälle** erfasst und dargestellt werden? Gehört dazu, ob der Vertrag über einen an den Versicherer gebundenen Vertreter oder über einen Makler, der Sachwalter des Kunden ist, zustande kam?

Diese nicht ganz unwichtigen Fragen müssen mit Sicherheit noch konkretisiert werden – möglicherweise bedarf es hierzu einer Delegierten Verordnung der EU.

Letztlich entsteht durch FiDA eine bisher unbekannte neue Welt. Die Bank und Versicherungskunden können standardisiert auf ihre Vertragsdaten zugreifen und diese Dritten zugänglich machen. Die Dritten können darüber nachdenken, ob die bestehenden Verträge möglicherweise optimiert und weiterentwickelt werden sollen. Sie können auch darüber nachdenken, ob mithilfe dieser Daten völlig neue Finanzdienstleistungen, die es heute noch gar nicht gibt, entwickelt werden können. Es kann auch über Deckungs-/Finanzierungslücken und ebenso über die Höhe von Zinsen und Kosten etwa bei Darlehen oder Wertpapierdepots nachgedacht werden. Im Zusammenhang mit Wertpapierdepots kann über die Streuung und die Anlagestrategie relevant sein. Im Grunde entsteht so etwas wie über ein digital gesteuertes Financial Planning-System für Unternehmen und Privathaushalte. Die neuen Finanzstrategien könnten zudem Teil eines Frühwarnsystems werden, das nach § 1 StaRUG von den Unternehmen bereits seit dem 1.1.2021 europaweit geschuldet wird. Insoweit könnte FiDA zugleich ein Anreiz sein, Frühwarnsysteme digital und KI-gesteuert so zu entwickeln, dass letztlich nicht nur das Risikomanagement in Unternehmen, sondern auch das Controlling, der Werbeauftritt und die gesamten Vertriebsstrategien optimiert werden. Vor allem würden die Finanzinformationsdienstleister darauf achten, dass die Unternehmen in Zukunft über einen angemessenen **Cyber-Versicherungsschutz** verfügen. Das ist wichtig, da Cyberrisiken für die Unternehmen existenziell sein können und häufig nur beherrschbar

sind, wenn man mit einer sehr aufwendigen Prävention arbeitet. Das können Unternehmen allein nicht stemmen – Finanzinformationsdienstleister könnten im Zusammenspiel mit international agierenden Cyberversicherern hier Abhilfe schaffen.

Aus der Sicht von Verbraucher*innen entsteht die Möglichkeit eine Kontrollinstanz über sämtliche Risiko- und Finanzanlageentscheidungen zwischenzuschalten. Das bedeutet es könnte so Wettbewerb auf den Finanz- und Versicherungsmärkten durch die FiDA entstehen, den es heute nicht gibt. Letztlich könnte aber auch das gesamte bisher bekannte Vertriebssystem für Versicherungs- und Finanzanlagen ins Rutschen geraten. Der neue Finanzinformationsdienstleister könnte Aufgaben übernehmen, die bisher die Versicherungs- und Finanzvermittler übernommen haben.

Ob das alles so kommt, ist eine offene, aber spannende und interessante Frage.

Ganz grundsätzlich belegt die europäische Initiative in Sachen FiDA ein Defizit auf dem Markt für die Verwertung persönlicher und unternehmerischer Daten. Persönliche Daten werden heute weitgehend über Google, Amazon, Instagram oder TikTok erhoben und vielfältig für Werbung oder Produktverkauf verwendet. Die großen Datenplattformen bezahlen die persönlichen Daten durch ihre Suchdienste. Es gilt in Europa der Grundsatz: **Daten gegen Dienste**. Dieser Grundsatz hat einen gravierenden Nachteil – er verdeckt gegenüber den Dateninhabern den wahren Wert ihrer unternehmerischen oder persönlichen Daten. Es wird so getan, als würden die Suchdienste den persönlichen Daten und ihrer Verwertung **wertgleich** sein. Das dürfte in einigen wenigen Fällen stimmen, aber in den allermeisten nicht. FiDA eröffnet zum ersten Mal eine echte Verwertungsmöglichkeit wichtiger persönlicher und unternehmerischer Daten gegen Entgelt. Damit verweist FiDA zugleich auf ein Marktversagen, das es mit Blick auf persönliche und unternehmerische Daten in Europa gibt. Wenn, wie zu hoffen ist, FiDA ein großer Erfolg für die Verbraucher*innen und Unternehmen werden sollte, dann sollte dies zugleich Anlass sein, den Anwendungsbereich von FiDA mit Blick auf **alle** unternehmerischen und alle persönlichen Daten zu öffnen.

In vielen Fällen werden Verbraucher*innen überfordert sein, ihre persönlichen Daten zu verwalten und gegen Entgelt weiterzugeben. In Zukunft werden die Finanzinformationsdienstleister ihnen die Datenerhebung und -verwertung abnehmen, und zwar gegen Entgelt, sodass eine Win-Win Situation bei der Verwertung von persönlichen und unternehmerischen Daten entstehen wird. Die zukünftigen Finanzinformationsdienstleister werden die Aufgaben übernehmen, die vor mehr als hundert Jahren die Verwertungsgesellschaften zugunsten von Autor*innen übernommen haben. Damals war klar, dass die Urheber von Texten völlig überfordert sind, weltweit ihre Verwertungs- und Nutzungsrechte geltend zu machen. An ihre Stelle sind Verwertungsgesellschaften wie etwa die GEMA oder die Verwertungsgesellschaft-WORT getreten. Sie sorgen dafür, dass die Urheber für ihre Werke angemessen vergütet werden. Genau das werden in Zukunft die Finanzinformationsdienstleister zugunsten der Unternehmen und Verbraucher*innen mit Blick auf wichtige, werthaltige unternehmerische und persönliche Daten tun.

FiDA, so scheint es, öffnet das Tor zu einer völlig neuen Welt der Datenverwertung.